17/2017
28. April 2017

wts TAX LEGAL CONSULTING

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Die Nutzung vom Kundenportal

Das Gesetz über die Abgabenordnung legt den Umfang der elektronisch einzureichenden Dokumente, bzw. die Anmeldung für den Zugang zum Kundenportal fest. » Seite 1

Ablauf der Umwandlung

Wir zeigen Ihnen Schritt für Schritt auf, wie der Ablauf der Umwandlung der Gesellschaften sorgfältig und unter Beachtung der Details geplant werden kann. » Seite 2

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Die Saison der Steuererklärungen steht vor der Tür. Die Einkommensteuererklärungen müssen spätestens am 22. Mai bis Mitternacht eingereicht werden, Ende Mai sind dann die Erklärungen für die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer unserer Gesellschaften fällig, nicht zu reden von der Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

In diesem schwierigen Zeitraum, der uns vor wirklich große Herausforderungen stellt, platzte letzte Woche die Bombe in den Nachrichten, dass die NAV auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums in Zukunft, ähnlich wie bei den Privatpersonen, auch die Steuererklärungen für die Gesellschaften erstellen würde.

Ist das der richtige Weg? An welche Steuerarten denkt die Regierung hierbei konkret? Werden Buchhalter und Steuerberater überhaupt noch benötigt? Unseren Ansichten zufolge konnte mein Kollege Zoltán Lambert bei der Experten-Runde in seinem Artikel „Einzigartige Innovationen im Bereich der Besteuerung" auf der Webseite Portfolio.hu beruhigende Antworten auf diese Fragen geben.

Falls Sie sich näher für dieses Thema interessieren, können sie den vollständigen Artikel unter diesem Link auf Ungarisch lesen!

Eszter Balogh
Partner

Die Nutzung vom Kundenportal

> „Falls wir über einen Zugang zum Kundenportal verfügen, ist es wichtig zu wissen, dass uns **die NAV** in Ungarn **auf diese Weise auch Steuerdokumente zusenden kann.**"

Autorin: **Andrea Potássy**
andrea.potassy@wtsklient.hu

Das Gesetz Nr. XCII. von 2003 über die Abgabenordnung (Art.) in Ungarn beinhaltet die Pflichten des Steuerzahlers, es bestimmt unter anderem **den Umfang der elektronisch einzureichenden Erklärungen und Datenabgaben** und reguliert auch die Anmeldung und die Registrierung für den Zugang zum Kundenportal.

Kundenportal erleichtert die Arbeit der Steuerzahler

Der Begriff Kundenportal beinhaltet laut dem Gesetz in Ungarn **eine elektronische Authentifizierung und einen sicheren Zustelldienst**. Privatpersonen erhalten nach erfolgreicher Registrierung zum Kundenportal und nach persönlicher Authentifizierung einen Benutzernamen und ein Passwort. Nach deren Aktivierung ist über die Webseite www.magyarorszag.hu der Zugang zum Portal verfügbar.

Unternehmer in Ungarn müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt ihrer Steuernummer die Registrierung zum Kundenportal veranlassen und dies der NAV (ungarische Steuerbehörde) melden. Falls sie ihre Berichterstattungs- und Datenabgabepflicht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen, muss in diesem Fall der Bevollmächtigte innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Steuernummer den Namen und die Steuernummer des von ihm vertretenen Steuerzahlers anmelden. Die Vollmacht wird durch das ordnungsgemäße Ausfüllen des Formulars „EGYKE" erteilt, das auf der Webseite http://www.nav.gov.hu/nav/letoltesek herunterladbar ist.

Die wichtigsten Dokumente, die bestimmte Steuerzahler elektronisch einreichen müssen:

- Abgabe von Umsatzsteuererklärungen und Zusammenfassenden Meldungen bzw. von sonstigen **Steuererklärungen**
- Erklärungen von **Arbeitgeber** und **Auszahler** und Einreichung der übermittelten Daten

- **Meldungen** des Unternehmens bzw. die Änderungen diesbezüglich
- Beantragung von **Unbedenklichkeits-** und Einkommens**bescheinigungen**

Neben den obengenannten Melde- und Datenübermittlungspflichten wird die Sachbearbeitung über das Kundenportal durch die NAV oder anderen Gesetzesvorschriften für einen größeren Kreis der Anwendungen ermöglicht oder bestimmt und damit die Arbeit für die Steuerzahler deutlich erleichtert.

Ungarische Steuerzahler können über das elektronische Dienstleistungssystem ihre **Einstufung als Steuerzahler** abfragen und die NAV benachrichtigt sie ebenfalls durch dieses Portal über Änderungen der Einstufung. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Steuerzahler aufgrund ihrer elektronisch eingereichten Anträge in die **Datenbank „Ohne öffentliche Schuld"** aufgenommen werden. Falls die Steuerzahler eine **Steuerbescheinigung** benötigen, können sie die über das Kundenportal beantragen und zugestellt bekommen. Damit wird die Dauer der Sachbearbeitung wesentlich vermindert.

Alle Dokumente werden zugestellt

Falls wir über einen Zugang zum Kundenportal verfügen, ist es wichtig zu wissen, dass **die NAV** in Ungarn für uns **auf diese Weise auch Steuerdokumente zusenden kann**. Dies können nur Informationen oder auch ein Auftragsbestätigungsschreiben über eine Steuerprüfung sein. Das über den elektronischen Weg zugestellte Steuerdokument gilt als an dem Tag zugestellt, an dem das zentrale elektronische Dienstleistungssystem den Eingang bestätigt.

Die Steuerunterlagen können auch dem Steuerzahler zugestellt werden, der über einen Bevollmächtigten verfügt. In der Praxis wird das Steuerdokument im Falle von mehreren Bevollmächtigten oder Vertretern nicht allen Berechtigten zugeschickt, daher ist das Herunterladen der Dokumente mit solchen Inhalten besonders wichtig. Die Zustellung der über den elektronischen Weg verschickten Steuerdokumente gilt mit dem 5. Werktag nach der zweiten Benachrichtigung über die elektronische Bereitstellung als bewirkt.

Die Nachricht dieses Jahres ist, dass die NAV für bestimmte Steuerzahler den **Entwurf für die Einkommensteuererklärung** erstellt und ihn ab dem 15. März des Folgejahres über das Kundenportal erreichbar macht. Eine weitere Änderung dabei ist, dass ab dem 01.01.2017 die **Gewerbesteuererklärung** in Ungarn auch über dieses Portal eingereicht werden kann. Die NAV weist aber darauf hin, dass die Steuerbehörde in diesem Fall nur für die Weiterleitung zuständig ist, für die inhaltliche Prüfung nicht. Die Abwicklung der Bearbeitung, die Berichtigung und eventuelle Prüfung der Erklärungen gehört weiterhin zum Tätigkeitsbereich der Gemeinden. Durch das ungarische Kundenportal können wir unter anderem auch Angelegenheiten im Grundbuchamt erledigen, unser Versicherungsverhältnis überprüfen oder auch Urkunden beantragen.

Ablauf der Umwandlung von Gesellschaften in Ungarn

Autor: **Szabolcs Szeles**
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Wie wir in unserem Artikel „Herausforderungen bei der Umwandlung von Gesellschaften" früher schon erwähnt haben, ist die Umwandlung von Gesellschaften in Ungarn ein langwieriger und komplexer Prozess. In Anbetracht dessen, dass dieser Vorgang von einem halben bis zu einem Jahr in Anspruch nehmen kann und während der Umwandlung viele Termine beachtet werden müssen, benötigt die Umwandlung eine sehr gründliche Planung. In diesem Artikel möchten wir Ihnen den Ablauf der Umwandlung detaillierter vorstellen.

Welche sind die wichtigsten Meilensteine einer Umwandlung in Ungarn?

- Eigentümerentscheidung über die Umwandlung
- Erstellung des Vermögensbilanzentwurfs und Veröffentlichung des Umwandlungsplans
- Antrag zur Eintragung ins Handelsregister und Eintragen der Umwandlung
- Erstellung der endgültigen Vermögensbilanz

Der Ablauf der Umwandlung wird durch das Bürgerliche Gesetzbuch in Ungarn (Nr. V von 2013), das Gesetz Nr. CLXXVI von 2013 über die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung einzelner juristischer Personen, das Gesetz Nr. C von 2000 über die Rechnungslegung und das Gesetz Nr. V von 2006 über die Firmenpublizität, das handelsgerichtliche Verfahren und die Liquidation geregelt.

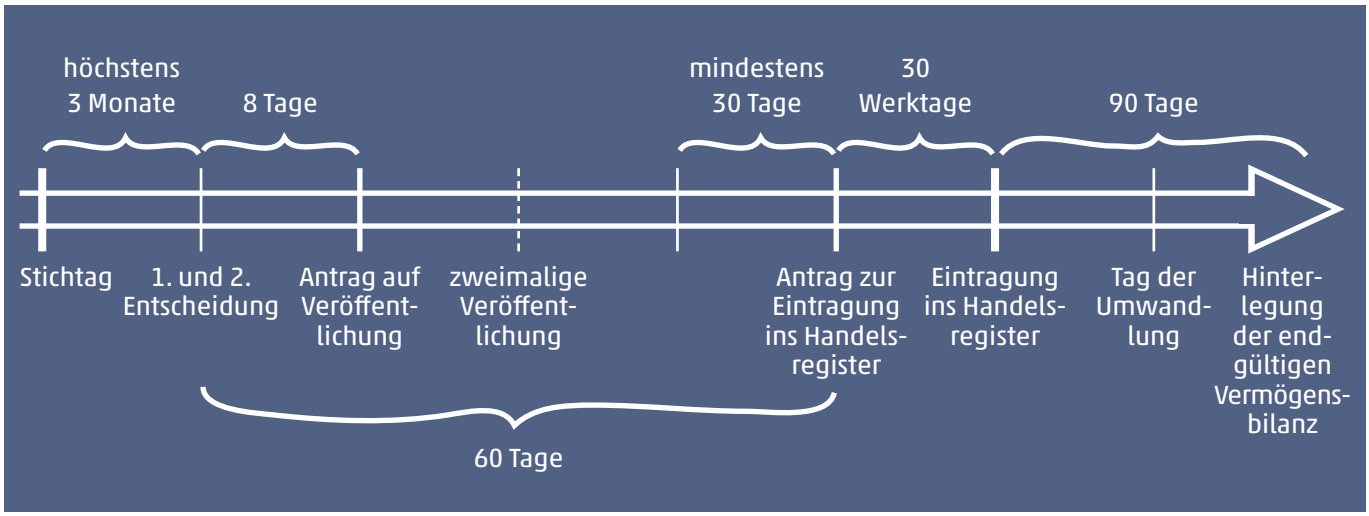

Was ist der erste Schritt bei der Umwandlung von Gesellschaften in Ungarn?

Der erste und wichtigste Schritt ist die Entscheidung über die Umwandlung, die sich in dem **Umwandlungsplan** verkörpert. Bestandteile des **Umwandlungsplans** sind der **Entwurf der Vermögensbilanz** und **des Vermögensinventars**, bzw. der **Verschmelzungsvertrag** oder der **Spaltungsvertrag**.

Im Umwandlungsplan bestimmen die Eigentümer den Ablauf der Umwandlung. Im Rahmen des Umwandlungsplans wird unter anderem über die Art und den Zeitpunkt der Umwandlung, die Gesellschaftsform, die ausscheidenden und neu eintretenden Gesellschafter, die Art der Verrechnung mit den ausscheidenden Gesellschaftern sowie den Zeichnungsberechtigten der neuen Gesellschaft, die Kapitalstruktur der entstehenden und ihre Tätigkeit weiterführenden Gesellschaften sowie über die Bewertung der aktiven und passiven Posten (lt. Bilanz oder lt. Marktpreis) und über den Wirtschaftsprüfer der Umwandlung entschieden.

Die Umwandlung von Gesellschaften in Ungarn können die Eigentümer durch eine oder zwei Entscheidungen beschließen. Im Laufe der **ersten Entscheidung** beschließen die Eigentümer auf Basis der Vorlage durch die Geschäftsführung, ob sie mit der Absicht der Umwandlung einverstanden sind bzw. in welche andere Form die Gesellschaft umgewandelt werden soll.

Die Wirtschaftsprüfung der Umwandlung ist durch einen Wirtschaftsprüfer durchzuführen, der **vom bestellten Wirtschaftsprüfer** der ungarischen Gesellschaft **unabhängig** ist.

Fortsetzung auf Seite 4

wts TAX LEGAL CONSULTING

„Bei sehr vielen Unternehmen würden hinsichtlich des Datenschutzes bzw. des Wettbewerbsrechts Bedenken auftauchen."

Zoltán Lambert, WTS Klient Ungarn Geschäftsführender Partner

Quelle: inforadio.hu

Schon gehört?

Laut dem neuen Vorschlag des Wirtschaftsministeriums würde die Steuerbehörde in Zukunft die Steuererklärungen auch für die Unternehmen erstellen. Im InfoRadio äußerte Zoltán Lambert seine Meinung zu diesem Vorschlag. „In erster Linie sollte nicht an der Erstellung der Steuererklärungen gespart werden, sondern der Weg zur Erstellung der Steuererklärungen sollte vereinfacht werden", betonte der geschäftsführende Partner von WTS Klient Ungarn.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Veröffentlichung der Umwandlung, Antrag zur Eintragung ins Handelsregister und der Entwurf des Vermögensinventars in Ungarn

Bei der **zweiten Entscheidung** beschließen die Eigentümer die Umwandlung auf Basis der bereits geprüften Vermögensbilanzentwürfe endgültig. Wenn die geprüften Vermögensbilanzentwürfe bereits bei der ersten Entscheidung zur Verfügung stehen, **können die beiden Entscheidungen zusammengezogen werden**. Die Veröffentlichung der Entscheidung über die Umwandlung muss danach im Firmenamtsblatt innerhalb von 8 Tagen erfolgen. Die Entscheidung **muss** in zwei aufeinanderfolgenden Ausgaben **publiziert werden**.

Der Entwurf der Vermögensbilanz soll zeigen, wie die **aktiven und passiven Posten der weiterbestehenden Gesellschaft** nach der Umwandlung **aufgeteilt** werden sollen, während der Entwurf des Vermögensinventars eine ausführliche Darstellung des Entwurfs der Vermögensbilanz bietet und zu deren Nachweis dient.

Der **Umwandlungsantrag** muss in Ungarn beim Handelsgericht innerhalb von 60 Tagen nach Bewilligung des Umwandlungsplans eingereicht werden. Die **Gläubiger** dürfen 30 Tage nach der zweiten Veröffentlichung der Entscheidung **um die Gewährleistung einer Garantie** bezüglich der vor der Publikation entstandenen ausstehenden Forderungen **bitten**. In dieser Hinsicht empfiehlt es sich, mit dem Einreichen des Umwandlungsantrags die den Gläubigern zustehenden 30 Tage abzuwarten.

Eintrag ins Handelsregister und die endgültige Vermögensbilanz

Das ungarische Handelsgericht entscheidet über die Eintragung der beantragten Umwandlung unter anderem auf Basis des eingereichten Umwandlungsplans und der Entwürfe über die Vermögensbilanz. Zur Bewilligung des Antrages verfügt das Handelsgericht über 30 Werktage. Es besteht die Möglichkeit, **die Eintragung der Umwandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt festzusetzen**, was auch empfehlenswert ist, da es einfacher ist, den Rechnungsabschluss zum Monatsende zu erstellen. Voraussetzung für die Eintragung ab 15. März 2014 ist, dass das Handelsgericht von der Steuerbehörde (NAV) unterrichtet wird, dass kein Steuerverfahren gegen die Gesellschaft vorliegt.

Nach Eintragung ins Handelsregister endet der Ablauf der Umwandlung in Ungarn mit der Aufstellung der zum Stichtag der Umwandlung erstellten und geprüften **endgültigen Vermögensbilanzen** und **endgültigen Vermögensinventare**. Diese müssen innerhalb von 90 Tagen hinterlegt werden. Darauf folgend muss auf Basis der **endgültigen Vermögensbilanz** und **endgültigen Vermögensinventur** die Eröffnungsbilanz der zum Stichtag der Eintragung der Umwandlung entstandenen Gesellschaft erstellt werden.

Die bei der Umwandlung aufgelöste ungarische Gesellschaft muss zum Stichtag der Eintragung ins Handelsregister einen Jahresabschluss erstellen, veröffentlichen und hinterlegen.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu